Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/11/8 13Os113/79

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.11.1979

Norm

StGB §297 Abs2

Rechtssatz

"Unternommen" heißt, daß ein Erhebungsschritt (hier: durch Gendarmeriebeamten) nicht bloß überlegt wurde, sondern auch nach außen seinen Niederschlag gefunden hat.

Entscheidungstexte

- 13 Os 113/79
  Entscheidungstext OGH 08.11.1979 13 Os 113/79

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0096881

Dokumentnummer

JJR_19791108_OGH0002_0130OS00113_7900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at